

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über infektionsschützende Maßnahmen gegen
die Ausbreitung des Corona-Virus

Vom 5. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über infektionsschützende Maßnahmen gegen
die Ausbreitung des Corona-Virus

Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 10 angefügt:
„¹⁰Die Sätze 1 bis 9 gelten für Betreuungsangebote für Kinder in Familienferienstätten entsprechend.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:
 1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
 2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
 3. Messen, Kinos, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt unter freiem Himmel,
 4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution,
 5. Saunen und ähnliche Einrichtungen.“
- c) Absatz 3 a wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 b wird der folgende Absatz 5 c eingefügt:

„(5 c) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind die Durchführung und der Besuch einer kulturellen Veranstaltung im Freien, insbesondere einer kulturellen Aufführung wie zum Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den

Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden. ⁴Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁵Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen. ⁶Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 6. ⁷Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 1 Abs. 7 entsprechend.“

e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung.“

f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „einschließlich Fitnessstudios“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

g) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

h) Die Absätze 10 bis 12 werden gestrichen.

i) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Neben den Anforderungen nach Absatz 8 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ²Andernfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ³Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁴Spätestens einen Monat nach dem Besuch sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 2 dürfen zur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien Gruppen zusammenkommen, wenn diese durch eine Trainerin oder einen Trainer angeleitet werden und ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen teilnehmenden Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetz-

zes. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. ³Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.“

3. § 2 a Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Das Hygienekonzept muss unverzüglich fertiggestellt werden und Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patientinnen und Patienten enthalten; es ist auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung der Einrichtung vorzulegen.“

4. § 2 b erhält folgende Fassung:

„§ 2 b

Neuaufnahme in Heime und unterstützende Wohnformen, Verlassen der Einrichtung

¹In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden, oder wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis der neuen Bewohnerin oder des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sicherstellt, dass

1. ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht unterschritten wird,
2. beobachtet wird, ob die neuen Bewohnerinnen und Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln, und
3. sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

²In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. ³Satz 1 gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegereinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. ⁴In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. ⁵Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn diese Träger nach Satz 4 nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind. ⁶Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden. ⁷Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung nach Satz 1 oder Satz 2 eingehalten wurde. ⁸In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.“

5. § 2 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bildungsträger“ ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle.“

6. § 2 d wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden am Ende ein Komma und die Worte „Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt unter freiem Himmel sowie Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für den Besuch eines Spezialmarktes mit Eintrittsentgelt unter freiem Himmel, eines Indoor-Spielplatzes oder einer ähnlichen Einrichtung ist Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

7. § 2 i Sätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Spielhalle, ausgenommen während des Spiels an den Spielautomaten, eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden; die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt.“

8. § 2 j Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Betrieb einer Spielbank ist unter Beschränkung auf den Automatenbereich zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Spielbank sowie während des Aufenthalts in der Spielbank einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass sich nur so viele Besucherinnen und Besucher wie Spielangebote in den Spielsälen befinden und dass in jedem Spielsaal durchschnittlich mindestens 10 Quadratmeter Fläche je anwesende Person gewährleistet sind. ³Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Spielbank und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen; im Übrigen hat sie oder er Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher während des Aufenthalts in der Spielbank eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Die Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 4 ist zum Zweck der Identifizierung der Besucherin oder des Besuchers, insbesondere im Rahmen der Zutrittskontrolle, kurzzeitig abzunehmen. ⁶Während des Spielens an einem Glücksspielautomaten darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. ⁷Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Glücksspielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden; die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt. ⁸Die Betreiberin

oder der Betreiber ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielbank zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁹Andernfalls darf der Besuch der Spielbank nicht gestattet werden. ¹⁰Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch der Spielbank aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ¹¹Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Spielbank sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ¹²Dokumentationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“

9. § 2 l erhält folgende Fassung:

„§ 2 l

Beherbergung von Personen

(1) ¹Beherbergungsstätten und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen die in Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie Hotels dürfen nur zu 80 Prozent ihrer Kapazität ausgelastet sein; eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 80 Prozent ist zulässig, wenn der Betrieb ausschließlich Geschäftsreisende aufnimmt. ²Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen haben ein Hygienekonzept zu erstellen, das sich nach den Handlungsempfehlungen des DEHOGA Niedersachsen ‚Wiedereintritt unter den Bedingungen der CORONA-Krise‘ (Stand: 14. Mai 2020) und der ‚Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards‘ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGn) vom 29. April 2020 richtet, und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ³Saunen sind geschlossen zu halten, die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen und die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. ⁴Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 6.

(2) ¹Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mehr als 80 Prozent der Zahl aller ihrer Betten gleichzeitig vermieten. ²Untersagt sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger. ³Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält.

(3) Ferienwohnungen und Ferienhäuser dürfen jeweils nur von einem Gast und dessen Mitreisenden aus seinem eigenen und aus einem weiteren Hausstand genutzt werden.

(4) ¹Eine private oder gewerbliche Vermieterin oder ein privater oder gewerblicher Vermieter, die oder der jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes oder eines Wohnmobilstellplatzes oder jeweils mehr als einen Boots- liegeplatz vermietet, darf insgesamt nicht mehr als 80 Prozent der Zahl aller ihrer oder seiner Parzellen und Boots- liegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten. ²Unabhängig von den Anforderungen des Satzes 1 ist die Beherbergung auf Parzellen auf einem Cam- pingplatz oder auf Boots- liegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer der Saison vermietet sind, gestattet.“

10. Dem § 2 m Abs. 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilicht- museen, Parks und Gärten gelten die Sätze 1 bis 3 ent- sprechend.“

11. Nach § 2 m werden die folgenden §§ 2 n und 2 o eingefügt:

„§ 2 n

Touristische Busreisen

¹Die Durchführung von und die Teilnahme an touris- tischen Busfahrten sind gestattet, wenn die Unternehme- rin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie wäh- rend des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Be- deckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ²Darüber hinaus hat die Unternehmerin oder der Unternehmer si- cherzustellen, dass

1. jede Person beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum selben Hausstand oder einem weiteren Hausstand gehört, einhält und
2. zwischen Sitzplätzen von Fahrgästen, die nicht zum selben Hausstand oder einem weiteren Hausstand ge- hören, jeweils eine Sitzreihe unbesetzt bleibt.

³Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona- Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, und sich nach den ‚Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsver- kehrs‘ vom 6. Mai 2020 richten. ⁴Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten. ⁵Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefon- nummer eines jeden Fahrgastes zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach der Been- digung der Fahrt aufzubewahren, damit eine etwaige In- fektionskette nachverfolgt werden kann. ⁶Andernfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ⁷Die Dokumenta- tion ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁸Spätestens einen Monat nach Beendigung der Fahrt sind die Daten des betreffenden Fahrgastes zu löschen.

§ 2 o

Schwimm- und Spaßbäder

¹Der Betrieb und die Nutzung von Schwimm- und Spaß- bädern sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung so- wie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsge- bots bei Ansammlungen von Personen zu treffen, insbeson- dere im Bereich der Umkleideeinrichtungen und Duschen. ³Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Ge- fahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁴Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gilt § 6 Abs. 1 und 2.“

12. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 werden die Worte „nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens ins- gesamt 20 Personen umfasst“ durch die Worte „mit nicht mehr als 50 Personen“ ersetzt.

bb) In Nummer 12 werden die Worte „nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens 20 Personen umfasst“ durch die Worte „mit nicht mehr als 50 Personen“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 wird nach den Worten „Notbetreuung in“ das Wort „Schulen,“ eingefügt.

dd) In Nummer 20 werden die Worte „durch einzelne Personen oder Personen eines Hausstandes“ durch das Wort „Selbsthilfe“ ersetzt.

ee) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. der Besuch und die Inanspruchnahme offener, gruppenbezogener und gemeinwesen-orientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für bis zu 10 Personen einschließlich der Aufsichtspersonen, unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft oder einer ehrenamtlichen qualifizierten Person, die Inhaberin einer Jugendleitercard ist.“

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Beim Besuch und der Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 Nrn. 20 und 21 hat die Hilfe und Beratung anbietende Stelle Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Darüber hinaus hat die Stelle sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie während des Aufenthalts in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ³Die Stelle ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Aufführung aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Andernfalls darf der Zutritt zur Einrichtung nicht gewährt werden. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach Beendigung der Aufführung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.“

13. § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Beschäftigte der Polizei,“.

14. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.“

15. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Flugschulen und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen dürfen besucht werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, sowie Mög-

lichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. ³Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist außerdem verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der am Unterricht oder an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Andernfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ⁵Die Dokumentation nach Satz 3 ist für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ⁷Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. ⁸Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen nach Satz 7 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen.“

16. § 7 a wird gestrichen.

17. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

18. In § 10 a Abs. 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „während der gesamten Aufenthaltsdauer“ eingefügt.

19. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 2 m“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2 o“ ersetzt.

20. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Außerkräfttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Juni 2020 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 6 und 6 a mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

§ 1 a der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Schulen und Kindertageseinrichtungen

(1) ¹An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ²Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ³Der sportpraktische Unterricht im Fach Sport ist untersagt. ⁴Von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen ist die sportpraktische Abiturprüfung sowie deren Vorbereitung. ⁵Untersagt ist auch die Durchführung von schulischen Veranstaltungen einschließlich der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, und vergleichbaren Veranstaltungen, es sei denn, es nimmt nur eine Gruppe nach Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teil. ⁶Abweichend von Satz 5 sind die Durchführung von Konferenzen sowie Sitzungen von Bildungs-

gangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und Beiräten und des Schulvorstands zulässig. ⁷Zulässig sind auch Sitzungen des Schülerrates nach § 74 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und von Schülergruppen nach § 86 NSchG. ⁸Schulfahrten bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. ⁹Schulfahrten im Sinne des Satzes 8 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten. ¹⁰Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 23. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/download/154541/Niedersaechsischer_Rahmenhygieneplan_Corona_Schule.pdf) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(2) ¹Zulässig ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) Schulen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren sowie Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann.

(4) ¹Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist untersagt. ²Ausgenommen ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird. ³Ferner ist ausgenommen die Notbetreuung in kleinen Gruppen. ⁴Im Hinblick auf die Förderung von Kindern, die

zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden, kann auch eine Förderung im Rahmen einer kleinen Vorschulgruppe ermöglicht werden. ⁵Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁶Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 3 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁷Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder beträgt unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten in einer kleinen Gruppe,

1. in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, 8 Kinder,
2. in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, 13 Kinder und
3. in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, 10 Kinder.

⁸Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

⁹Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. ¹⁰Für die Förderung von Kindern in kleinen Vorschulgruppen gilt Satz 7 Nr. 2 entsprechend. ¹¹Die Förderung von Kindern in kleinen Vorschulgruppen ist von der Notbetreuung in kleinen Gruppen zeitlich oder räumlich zu trennen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 15. Juni 2020 in Kraft.

(2) Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 90), wird aufgehoben.

Hannover, den 5. Juni 2020

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Reimann

Ministerin